






Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Datum 27. April 2023

Aktenzeichen FM1-0270-1/46
(Bitte bei Antwort angeben)


 Antrag auf Akteneinsicht des  nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg in datenschutzrechtliche Unterlagen für die Datenverarbeitung mit dem Bayrischen Landesamt für Steuern hier: E-Mail vom 27. März 2023

Sehr 

auf Ihren Antrag auf Zusendung eines "Verarbeitungsvertrag ZPS-Elster mit seinen Anlagen" nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 27.03.2023 hin ergeht folgender

Bescheid

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 27. März 2023 über die Plattform "fragdenstaat.de" baten Sie um Übersendung eines "ZPS-Elster-Verarbeitungsvertrag mit dem Bayrischen Landesamt für Steuern" bzw. eines "Verarbeitungsvertrag ZPS-Elster mit seinen Anlagen".

II.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter den Rubriken Datenschutz bzw. Datenschuttschalter. Auf Wunsch erhalten Sie diese auch in Papierform.

Ihr Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass Sie Einsichtnahme in die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in der ZPS ELSTER-Kommunikation zwischen dem Land Baden-Württemberg und anderen Bundesländern durch die jeweils zuständige Behörde und dem Freistaat Bayern“ – nachfolgend AVV – nebst Anlagen begehren.

Der Antrag auf Informationszugang in Form der Übersendung wird abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.

1.

Nach § 1 Abs. 2 LIFG hat grundsätzlich jeder das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit nicht besondere öffentliche Belange nach § 4 LIFG, der Schutz personenbezogener Daten gemäß § 5 LIFG oder der Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG entgegenstehen.

Das ist jedoch hier der Fall.

a)

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG regelt, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit haben kann.

Die Übersendung und damit das Bekanntmachen der AVV kann eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen.

Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ ist dem Gefahrenabwehrrecht entlehnt und umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger (vgl. BT-Drs. 15/4493 S.10). Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgabe, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinernen Abläufen abhängt (BVerwG 7 C 20.15, Urteil vom 20.10.2016 mwN). Eine Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt. Maßgeblich ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken. Dabei ist es bereits ausreichend, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Beschäftigten beeinträchtigt werden kann.

Die Preisgabe von sicherheitsrelevanten Daten im automatisierten Steuerverfahren kann zu unbefugten Abrufen geschützter Daten führen. Damit sind die IT-Sicherheit und die Infor-

mationssicherheit gefährdet. Gemeint ist hier zum einen der Schutz von technischen Systemen, zum anderen die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen. Gerade die Gefahr steigender Cyberangriffe fordert einen stringenten und vertrauenswürdigen Schutz, um jegliche Informationssicherheitsrisiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.

b)

Der Anspruch auf Informationszugang besteht auch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG nicht, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Steuerverwaltung haben würde. Die AVV bildet das Auftrags- und Aufgabenverhältnis zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer ab und beinhaltet in detaillierter Form beispielsweise die Beschreibung der infrastrukturellen Voraussetzungen für das Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Eine Veröffentlichung dieser Informationen aus der AVV wäre geeignet, an unbefugter Stelle Wissen zu generieren, mit dem die Verarbeitungstätigkeiten nicht nur der baden-württembergischen Finanzbehörden, sondern der bundesweiten Steuerverwaltung derart beeinträchtigt werden könnten, dass die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags – die Festsetzung und Erhebung von Steuern – in unvorhersehbarer Weise und bis zur Unmöglichkeit gefährdet würde.

Ein Überwiegen Ihres Informationsinteresses gegenüber dem schutzwürdigen Interesse der Steuerverwaltung ist nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass schützenswerte Interessen von Bürgerinnen und Bürgern über ein Einsichtnahmerecht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Aufgabenwahrnehmung als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber und der Auftragnehmer gewahrt werden. Die Verantwortlichen sind entsprechend den Vorgaben aus den Artikeln 12 bis 14 DSGVO verpflichtet, die betroffenen Personen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten entsprechend zu informieren. Diese Informationspflicht wird durch die Steuerverwaltung Baden-Württemberg umfassend erfüllt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die [Allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Steuerverwaltung](#). Darüber hinaus sieht die DSGVO keine Veröffentlichungsnotwendigkeiten - beispielsweise von AVV - vor.

2.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG) besteht nicht. Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen i.S.d. § 23 Abs. 3 UVwG.

3.

Ein Anspruch auf Zugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht ebenfalls nicht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist nicht eröffnet. Gegenstand des Antrags sind weder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch Verbraucherprodukte (vgl. § 1 VIG).

4.

Der Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Angesichts der ausdrücklichen Regelungen zum Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang in den §§ 4 bis 6 LIFG kommt ein Rückgriff auf den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben nicht in Betracht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 2 LIFG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfachanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart, Hausanschrift: Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können

Mit freundlichen Grüßen

